

# RS Vfgh 1987/12/10 B246/87

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 10.12.1987

## Index

44 Zivildienst

44/01 Zivildienst

## Norm

ZDG §2 Abs1

## Rechtssatz

Die Beschaffenheit des Bewußtseinsbildungsprozesses, der letztlich zu der Ablehnung von Waffenrecht Gewissensgründen führte, kommt es nicht an, auch nicht darauf, ob die Gewissensentscheidung bei Beachtung der Argumente der "Gegenseite" vielleicht anders ausgefallen wäre; Glaubhaftmachung der schwerwiegenden Gewissensgründe auch ohne starkes "emotionelles Engagement" möglich; unzulängliche Bescheidbegründung; Verletzung im durch §2 Abs1 ZDG verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf Befreiung von der Wehrpflicht zwecks Zivildienstleistung

## Entscheidungstexte

- B 246/87  
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 10.12.1987 B 246/87

## Schlagworte

Zivildienst

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1987:B246.1987

## Dokumentnummer

JFR\_10128790\_87B00246\_01

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>